

g. Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private Teil I

(Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Auslegung)

*) Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 14.04.2016 sind blau und kursiv hervorgehoben

Eingaben-Abwägung Rechtsanwälte für Private Teil I

Seiten	Eingabe
1 - 10	Rechtsanwälte Engemann & Partner für Mandant 1 (A 1)
11 - 16	Rechtsanwälte Engemann & Partner für Mandant 2 (A 2)
17 - 29	Rechtsanwälte Engemann & Partner für Mandant 3 und 4 (A 3 und A 4)

A1

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB - Postfach 1544 - 59525 Lippstadt
per Fax: 02961 794-19150

Stadt Brilon
Fachbereich IV - Bauwesen
Abt. 61 - Stadtplanung, Herrn Oswald
Am Markt 1
59929 Brilon

Datensch. RA Birkhölzer
Spezialrat. Ulrike Bolte/Kö
Zell. 02941 9700-14
d.birkhoelzer@engemann-und-partner.de
Bitte stets angeben:

21.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen zunächst an, dass uns

mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine beglaubigte Kopie der uns legitimierenden Vollmacht haben wir als Anlage beigefügt.

Unsere Mandantin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Suchraums 3, ganz konkret im westlichen Teil des Suchbereichs 55 im Bereich Osterberg. Einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag hat unsere Mandantin beim HSK bislang noch nicht gestellt. Da der Suchraum 3, in dem unsere Mandantin ihr Vorhaben realisieren möchte, ausweislich des aktuell offengelegten Entwurfs der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden soll, nehmen wir hiermit namens und in Vollmacht unserer Mandantin zum aktuellen Planentwurf wie folgt Stellung:

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (ab 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REHMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und
Sachverhaltsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Rechtsanwaltschaft

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Niederlande)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA VIEWEG-FUSCHMANN LLM.
Rechtsanwältin
Mehrfachstudium

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kostenrechnung 0
59555 Lippstadt

Telefax: 0 29 41 / 97 00-50
www.engemann-und-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Di. 8.00 - 13.00 Uhr
Mi. - Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Handelsregister (Rheinland-Lippstadt)
IBAN: DE53 4166 0124 0005 916 0 10
BIC: GND0331153

Staatliche Register
IBAN: DE44 1505 0001 0000 0001 21
BIC: WELA3301LIP

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE27 4107 0204 0001 6992 0
BIC: DEUT330416

Postbank Dortmund
IBAN: DE45 4501 0045 0002 0634 0 0
BIC: PBNK3333

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB,
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesetzbüchchens
AG Essen PR 351
UST-ID: DE12689228

Eingabe der Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 1 (A 1) vom 21.12.2015 zur 1. ÖA

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung bezieht sich die Verwaltung auf die Gliederung des Anwaltsschreibens und gibt die Inhalte nicht oder nur zusammengefasst wieder.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einleitung

Die Informationen zur Mandantschaft 1 werden zur Kenntnis genommen.

Die Informationen über die Standorte der von der Mandantschaft 1 geplanten drei WEA und ihre Lage im Suchraum 3 (Suchbereich 55) außerhalb der zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehenen Konzentrationszonen werden gleichfalls zur Kenntnis genommen.

Zu I.

Es wird gerügt, dass die Planung kein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept habe. Sowohl die harten, als auch die weichen Tabukriterien würden teilweise falsch definiert und inkonsequent angewandt.

Die allgemeinen Ausführungen zum Ablauf eines FNP-Änderungsverfahrens für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen (4-Stufen-Modell) werden zur Kenntnis genommen.

Die Behauptung, dass der 97. FNPÄ kein schlüssiges gesamträumliches Gesamtkonzept zugrunde liegt, wird mit Verweis auf die Planbegründung und die nachfolgenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen.

Selle 2 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

I.

Die vorliegende Planung der Stadt Brilon erweist sich bereits deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil die Planung nicht auf einem schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzept beruht.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Einer derartigen Planung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss jedoch ein anhand der Planbegründung bzw. der Planaufstellungsunterlagen nachvollziehbares schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern das darüber hinaus auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von WEA aufzeigt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 244/12, ZNER 2014, 416; OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12, ZNER 2013, 443; BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 - 4 CN 2.12, ZNER 2013, 429; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, ZNER 2013, 209.

Folglich muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in Abschnitten vollziehen: in einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich dabei in „harte“ und „weiche“ Zonen untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung derjenigen Teile des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden dagegen Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich der Planungsgeber dabei den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und diesen dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime

Zu I. 1. (Seite 3, FFH-Gebiete)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass FFH-Gebiete nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist. FFH-Gebiete wären somit keine harten Tabuzonen.

Diese Aussage der Anwaltskanzlei ist grundsätzlich zutreffend, jedoch sind in den Landschaftsplänen die FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden oder sie betreffen Waldgebiete mit schutzwürdigen Lebensraumtypen. Die Anerkennung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzonen ist weitestgehend unumstritten. Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergie kann ohne eine Schädigung der Lebensraumtypen nicht erfolgen. Sie ist somit ausgeschlossen. Unter dieser Betrachtung ist die Einordnung der FFH-Gebiete als harte Tabuzonen zutreffend.

Eine pauschale Annahme wurde nicht getroffen, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Entsprechende gebietsbezogene Erläuterungen sind in der Begründung unter Ziffer 4.3.4.3 sowie 4.3.4.1 i.V.m. Anhang 7.1 und 7.2 enthalten.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 2. (Seite 4, NSG)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass Naturschutzgebiete nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist.

Laut Urteil des OVG Münster vom 01. 07. 2013 – 2 D 46/12-NE- sind Naturschutzgebiete grundsätzlich nicht für die Windenergie geeignet. Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt.

Seite 3 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber entsprechend rechtfertigen und er muss aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. er muss kenntlich machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Spielraum hat und muss die Gründe für seine Wertung offenlegen.

Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 244/12, ZNER 2014, 416; OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12, ZNER 2013, 443; OVG Koblenz, Urt. v. 16.05.2013 - 1 C 11003/12, ZNER 2013, 435.

Diesen Vorgaben genügt die vorliegende Planung nicht. Das Plankonzept der 97. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt abwägungsfehlerhaft an, dass sowohl Landschaftsschutzgebiete wie auch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete dem Bereich der harten Tabukriterien zuzuordnen sind. Diese Einordnung ist rechtlich jedoch nicht haltbar.

1.

Unzutreffend ist bereits die Annahme des Plankonzepts unter Ziffer 4.5.4.3, dass alle im Stadtgebiet der Stadt Brilon belegenen FFH-Gebiete aufgrund ihres Schutzstatus als harte Tabukriterien zu berücksichtigen sind (vgl. Seite 16 der Planbegründung).

FFH-Gebiete stellen nach der Begriffsbestimmung einer harten Tabuzone kein rechtlich zwingendes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Die Errichtung einer WEA in einem FFH-Gebiet (§§ 31 ff. BNatSchG) ist nur dann und insoweit rechtlichen Einschränkungen unterworfen, als die Errichtung und der Betrieb der WEA mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes unvereinbar und geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führen kann, kann

Eine pauschale Annahme wurde nicht getroffen, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Entsprechende gebietsbezogene Erläuterungen sind in der Begründung unter Ziffer 4.3.4.3 sowie 4.3.4.1 i.V.m. Anhang 7.1 und 7.2 enthalten. Unter dieser Betrachtung ist die Einordnung der Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen zutreffend.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 3. (Seite 4, LSG Typ C)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass Landschaftsschutzgebiete des Typs C nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist. Es wird umfangreich dargelegt, warum die Errichtung von Windkraftanlagen im LSG Typ C zulässig sein soll, da ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie als regenerativer Energie besteht.

Die von der Kanzlei getätigten Aussagen verkennen, dass die Landschaftspläne eine dreistufige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten beinhalten. Diese Art der Ausweisung im Hochsauerlandkreis ist atypisch. Daher ist eine Übertragung von Aussagen aus der gängigen Literatur (z. B. Windenergieerlass NRW), die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zumindest teilweise als zulässig ansehen, hier nur schwer möglich. Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt.

Die Begründung wird um Aussagen ergänzt, die die Einstufung der LSG Typ C als harte Tabuzonen entsprechend der letzten Stellungnahme des HSK unter Ziffer 4.3.2 der Begründung weiter erläutert und dargelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Flächen in der Regel nicht zulässig ist.

Seite 4 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

zudem unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl zugelassen werden (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Danach ist es grundsätzlich nicht möglich, FFH-Gebiete generell, d.h. ohne nähere Befassung mit der konkreten Situation als harte Tabuzonen anzusehen.

Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 16.05.2013 - 1 C 11003/12, ZNER 2013, 435; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 - 2 A 2.09, BauR 2011, 1376.

Die pauschale Annahme des Plankonzepts, FFH-Gebiete seien einer Windenergienutzung nicht zugänglich, begründet insoweit einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang.

2.

Aus denselben Gründen heraus erweist sich auch die Einstufung der Naturschutzgebiete unter Ziffer 4.5.4.1 des Plankonzepts als ein hartes Tabukriterium als abwägungsfehlerhaft. Auch bezüglich geht die Planung irrtümlich und pauschal davon aus, dass die Errichtung von WEA in keinem Fall möglich ist, ohne gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verstoßen (vgl. Seite 17 der Planbegründung).

Auch für Naturschutzgebiete gilt, dass in diesen Gebieten ohne Weiteres die Möglichkeit besteht, von dem grundsätzlich bestehenden Bauverbot für WEA gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen, sodass es zumindest möglich erscheint, dass das grundsätzlich bestehende Bauverbot in diesen Gebieten überwunden werden kann. Die Annahme, dass der Windenergienutzung in Naturschutzgebieten auf Dauer unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine Befreiung nicht in Betracht gezogen werden kann. Die pauschale Behandlung der Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht gerechtfertigt und begründet ebenfalls einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang.

3.

Einen weiteren erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang begründet überdies die unter Ziffer 4.5.2 des Plankonzepts vorgenommene Einordnung

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 4. (Seite 6, Schutzabstände)

Die Anwaltskanzlei beanstandet die Festsetzung eines pauschalen immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstandes zu Siedlungsstrukturen von 950 m.

Die Kanzlei führt aus, dass die Annahmen für die Ermittlung der Vorsorgeabstände fehlerhaft sind und bemängelt die fehlende Differenzierung zwischen verschiedenen Siedlungskategorien.

Aus Sicht der Stadt ist die einheitliche Behandlung für reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete durchaus geboten. Zum einen lassen sich diese Gebietsformen nicht immer sauber voneinander abgrenzen. Dies gilt insbesondere für den unbeplanten Innenbereich. Zum anderen sind gerade in den kleineren Ortschaften die Gebietstypen einem Wandel unterworfen, wenn sich das Dorf vom Dorfgebiet über ein Mischgebiet zum allgemeinen Wohngebiet entwickelt, weil erst immer mehr Landwirtschaft und dann auch immer mehr Gewerbe aufgegeben wird. Schließlich ist es häufig eine reine Zufälligkeit, ob jemand in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet wohnt oder noch in einem Mischgebiet.

Der zusätzliche Schutzabstand dient dazu, den Ortslagen einen größeren Abstand als unbedingt notwendig zu den Windkonzentrationszonen zu gewähren. Dies geschieht, um ein größeres Maß an Lebensqualität zu erhalten. Da der Windkraft letztendlich substantiell genug Raum belassen wird, ist diese Vorgehensweise angemessen.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Seite 5 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

der Landschaftsschutzgebiete des Typs C als harte Tabuzonen. Das Plankonzept führt hierzu aus, dass gemäß Stellungnahme des HSK als zuständiger unterer Landschaftsbehörde Landschaftsschutzgebiete vom Typ C als harte Kriterien einzustufen seien und dass die Stadt Brilon als Plangeberin diese Einschätzung der Fachbehörde teile (vgl. Seite 16 der Planbegründung).

Der HSK hat bezüglich der im Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ enthaltenen Landschaftsschutzgebiete des Typs C (vgl. Ziffer 2.3.3 des Landschaftsplanes) mit Schreiben vom 17.10.2013 sowie vom 29.04.2014 dahingehend Stellung genommen, dass der HSK im Grundsatz weder Befreiungen in Aussicht stellen noch einer flächigen Inanspruchnahme dieser Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung nach § 29 Abs. 4 LG NRW zustimmen könne. Es handele sich bei den vorliegend betroffenen Flächen gerade nicht um großräumige Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Diese pauschale Annahme des HSK, der sich das Plankonzept angeschlossen hat, halten wir für nicht gerechtfertigt. Unserer Auffassung nach hat weder der HSK als Fachbehörde noch die Stadt Brilon als Plangeberin vorliegend konkret geprüft, ob im Hinblick auf einzelne Landschaftsschutzgebiete des Typs C nicht ggf. doch die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann.

Der neue Windenergieerlass NRW sieht diesbezüglich jedenfalls vor, dass für den Fall, dass der Verordnungs- beziehungsweise Satzungsgeber keine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen bzw. keine Zonierung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorgenommen hat, regelmäßig die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie zu prüfen sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind (z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse am Ausbau

Zu I. 5. (Seite 8, Repowering)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass mit der Problematik des Bestandsschutzes nicht ordnungsgemäß umgegangen worden sei. Es wird gerügt, die städtebauliche Rechtfertigung, Windenergiestandorte nicht (mehr) in Konzentrationszonen aufzunehmen, trage nicht.

Die Begründung ist hinsichtlich des Wegfalls bereits bebauter Standorte ergänzt worden.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu II (Seite 9, Substanziell Raum geben)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben wird. In der Begründung wird ein Anteil von 9,145% der Potentialfläche genannt. Die Kanzlei ist der Ansicht, dass bereits die Potentialfläche falsch berechnet worden ist, da die FFH-Gebiete, die Landschaftsschutzgebiete, Sondergebiete, Sonderbauflächen, öffentlichen Grünflächen und die Wasserschutzgebiete fälschlicherweise als harte Tabuzonen deklariert wurden. Darüber hinaus würden sich die zu Verfügung stehenden Flächen noch um die Suchräume 2 und 9 verkleinern, da diese nach Information der Kanzlei seitens der ULB als „WEA unverträgliche Räume“ angesehen werden.

Die Stadt Brilon vertritt die Auffassung, dass die Tabuzonen korrekt ermittelt und die o. g. Flächen zutreffend eingeordnet wurden. Aus der Eingabe der ULB ergibt sich, dass neben den Suchräumen 2 und 9 ihres Erachtens auch noch der Suchraum 5 als „WEA unverträglicher Raum“ angesehen wird. Dadurch verkleinern sich die der Windkraft zur Verfügung stehenden Flächen. Bei der gesamten Ermittlung der Tabuzonen und damit der Potentialfläche ist zu berücksichtigen, dass die Stadt den Ortslagen und den einzelnen Gebäuden mit Wohnnutzung keine Abstände als harte Tabuzone zugeordnet hat.

Seite 6 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

der Erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, Halbsatz 2 BNatSchG unmittelbar aus der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander und gegen die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind. Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegen öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.

Vgl. Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015, Ziff. 8.2.2.5.

Vor diesem Hintergrund halten die pauschale Behandlung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete des Typs C als harte Tabuzonen für abwägungsfehlerhaft, insbesondere mit Blick darauf, dass eine vertiefte Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht erfolgt ist und angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Landschaftsschutzgebiete des Typs C ggf. doch für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Betracht kommen könnten, da insoweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom grundsätzlich bestehenden Bauverbot gegeben sind.

4.

Ein weiterer erheblicher Fehler im Abwägungsvorgang ist unseres Erachtens darin begründet, dass das Plankonzept unter Ziff. 5.1 als weiches Tabukriterium pauschal einen immissionschutzrechtlichen Vorsorgeabstand zu Siedlungsstrukturen von insgesamt 950 m ansetzt (vgl. Seite 21 ff. der Planbegründung).

Rein theoretisch können WEA aus emissionsschutzrechtlicher Sicht unmittelbar an der Ortslage errichtet werden. Tatsächlich ergeben sich schon allein aus den nach Bauordnungsrecht notwendigen Abstandsflächen Zonen, die nicht mit WEA bebaut werden können. Eine 200 Meter hohe Windkraftanlage benötigt einen kreisförmigen bauordnungsrechtlichen Abstand von 100 Metern. Auch aus dem Immissionsschutz sind in der Realität notwendige Mindestabstände abzuleiten, da eine WEA, die nachts komplett abgeschaltet werden muss, kaum betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden kann.

Allein hierdurch ergibt sich -wenn man die leisesten momentan gängigen Windenergieanlagen zugrunde legt- ein faktischer harter Tabuabstand von 170 Metern zu Wohnstandorten im Außenbereich sowie zu Misch- und Dorfgebieten, 355 Meter zu allgemeinen Wohngebieten und 540 Meter zu reinen Wohngebieten sowie schutzbedürftigen Sondergebieten. Hierdurch verkleinert sich die Potentialfläche deutlich.

Die Stadt ist unter Würdigung dieser Aspekte der Auffassung, dass mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Windkraft substantiell Raum gegeben wird.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu III (Seite 10, Streichung Suchraum 3)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass die Streichung des Suchraumes 3 nicht gerechtfertigt sei. Die in der Begründung dargelegten Argumente, die gegen den Suchraum 3 sprechen, treffen ihres Erachtens nur auf die nördlichen, nicht jedoch auf die südlichen Teilbereiche vor, in denen die Mandantschaft 1 drei WEA errichten will. Diese Bereiche in einem Suchraum zusammenzufassen sei daher fehlerhaft.

Selle 7 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

Die Vorsorgeabstände werden dabei im Wesentlichen mit der Einhaltung der nach der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte begründet, indem das Plankonzept zunächst unter Bezugnahme auf die Ausarbeitung von Piorr (LANUV NRW) „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ vom 30.08.2013 einen Abstand von 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle im Hinblick auf den in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für ausreichend erachtet. Das Plankonzept sieht jedoch zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung einen zusätzlichen Abstand von 150 m vor, der unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme und Vorsorgegesichtspunkten als angemessen und notwendig angesehen wird (vgl. Seite 21 der Planbegründung).

Diese Annahme trägt aus unserer Sicht nicht. Der im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) zur Nachtzeit für notwendig erachtete Vorsorgeabstand von 800 m berücksichtigt insoweit bereits die Vorgaben des Rücksichtnahmegebotes und stellt aus unserer Sicht einen vollkommen ausreichenden Abstand dar, um den Bedürfnissen der Wohnnutzung gerecht zu werden. Die Ausweitung des Vorsorgeabstands auf einen Abstand von insgesamt 950 m halten wir dagegen für nicht erforderlich.

Darüber hinaus stellt es einen Abwägungsfehler dar, dass das Plankonzept die Gebietskategorien eines reinen Wohngebietes (WR), eines allgemeinen Wohngebietes (WA) sowie Mischbauflächen (M) im Hinblick auf den anzusetzenden Vorsorgeabstand gleichbehandelt und keine Differenzierung vornimmt, obwohl bereits die TA Lärm selbst im Hinblick auf die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte zwischen diesen Gebietskategorien unterscheidet. Da in Mischgebieten nach der TA Lärm zur Nachtzeit sogar ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zulässig ist, ist bezüglich dieser Gebietskategorie erst Recht kein Grund dafür ersichtlich, warum hier ein Vorsorgeabstand von 950 m erforderlich sein soll.

Dass das Plankonzept bezüglich dieses Tabukriteriums von unzutreffenden Annahmen ausgeht, zeigt sich darüber hinaus auch daran, dass zu

Die Kanzlei argumentiert für eine Aufnahme des Suchbereichs 55 in eine Konzentrationszone. Es wird kritisiert, dass die räumliche Nähe der Konzentrationszone 1 zu den östlich geplanten Anlagen auf Olsberger Gebiet als Vorteil angesehen wird, während bei dem Suchraum 3 der Summationseffekt mit den östlich und westlich gelegen Suchräumen als Nachteil beurteilt wird.

Seitens der Stadt wird weiterhin das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keinen durchgehend mit Windenergieanlagen bebauten Bereich von 14 km Länge entstehen zu lassen. Eine durchgehende Zone dieser Größenordnung wird als städtebaulich nicht mehr vertretbar erachtet. Die starke Zersplitterung des Suchraums 3 hat u. a. zu dessen Streichung zugunsten einer windkraftfreien Zäsur geführt. Eine Bebauung lediglich des Suchbereichs 55 würde dieser Argumentation zuwider laufen.

Darüber hinaus wird diese Lücke im Band der Windenergienutzung seitens der ULB als wichtig für den Vogelzug erachtet. Auch dieses Argument spricht gegen den Suchbereich 55.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu IV (Seite 12, Überarbeitung Unterlagen)

Die Anwaltskanzlei regt eine Überarbeitung des bestehenden Entwurfes an.

Diesem Punkt wird durch die Stadt Brilon gefolgt. Die Unterlagen werden aufgrund dieser und anderen Eingaben überarbeitet und erneut öffentlich ausgelegt.

Die Anregung sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden. Der Suchraum 55 wird jedoch nicht als Konzentrationszone dargestellt. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme zu Punkt III verwiesen.

Seite 8 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

Einzelgehöften, Einzelhäusern und sonstige Außenbereichsbebauung nur ein Vorsorgeabstand von 400 m angesetzt wird, obwohl auch dieser Wohnbebauung nach der TA Lärm ein Schutzniveau von 45 dB(A) zur Nachtzeit eingeräumt wird. Warum insoweit Einzelwohnhäuser im Außenbereich gegenüber Wohngebäude in Mischgebieten, die nach der TA Lärm die Einhaltung derselben Immissionsrichtwerte beanspruchen können, begünstigt werden, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass das Plankonzept die Vorsorgeabstände zum einen im Hinblick auf die Siedlungsstrukturen zu groß ansetzt, ohne dass hierfür eine schlüssige städtebauliche Rechtfertigung ersichtlich ist, und dass die angesetzten Vorsorgeabstände zum anderen die notwendige Differenzierung zwischen verschiedenen Siedlungskategorien vollkommen vermissen lassen.

5.

Einen weiteren Abwägungsfehler stellt der Umstand dar, dass das Plankonzept die Belange des Repowering nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt hat.

Auf Seite 23 der Planbegründung wird diesbezüglich ausgeführt, dass die Vorsorgeabstände „gewählt wurden, obwohl damit Flächen, die bereits heute durch privilegierte WEA genutzt werden, als Konzentrationszonen ausscheiden. Der Rat der Stadt Brilon gewichtet den Vorsorgeaspekt zugunsten der Wohnbevölkerung insoweit stärker als das Interesse der Anlagenbetreiber, ihre Anlagenstandorte planerisch abzusichern“. Auf Seite 55 der Planbegründung ist zudem davon die Rede, dass „eine Überplanung der Altstandorte erfolgt, weil sie nicht mehr dem planerischen Willen der Stadt entsprechen. Diese verfolge mit den in die Abwägung einbezogenen Belangen gewichtige städtebauliche Belange, die auch dem Umstand Rechnung tragen, dass WEA in Brilon bereits ganz erhebliche Teile des Außenbereichs prägen und dadurch andere städtebauliche Ziele beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Stadt Brilon als Plangeberin den Eingriff in die Eigentümer- und Betreiberinteressen vor dem Hintergrund der mit der Konzentrationszonenplanung verfolgten Ziele als gerechtfertigt“ (vgl. Seite 56 der Planbegründung).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 1 (A 1)** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als unbegründet zurückzuweisen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Seite 9 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

Diese städtebauliche Rechtfertigung trägt aus unserer Sicht nicht und erkennt insoweit vollkommen die im hohen Maße abwägungserheblichen Belange und Interessen derjenigen Anlagenbetreiber, deren Standorte nach dem aktuellen Plankonzept anderweitigen Nutzungen zugeführt werden und denen auf diese Weise jegliche Möglichkeit genommen wird, ihre Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt repowern zu können.

II.

Nach unserer Einschätzung ist überdies fraglich, ob der Windenergienutzung insgesamt im Stadtgebiet der Stadt Brilon substantiell Raum verschafft wird.

Die Annahme des Plankonzepts, dass der Windenergienutzung durch die ermittelten Konzentrationszonen Nr. 1 bis 7 in jedem Fall substantiell Raum gegeben wird, basiert maßgeblich auf der Erwägung, dass die Konzentrationszonen bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen einen Anteil von ca. 9,145 % haben (vgl. Seite 48 der Planbegründung). Das Plankonzept erkennt in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Windenergienutzung in der Stadt Brilon bei zutreffender Behandlung der Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete als weiche Tabukriterien deutlich größere Potentialflächen zur Verfügung stehen würden, sodass sich der Anteil der letztlich ausgewiesenen Konzentrationszonen im Vergleich zu diesen Potentialflächen als deutlich geringer darstellt.

So machen nach Aussage der unteren Landschaftsbehörde des HSK die Naturschutzgebiete überschlägig bereits 12,5 % des Stadtgebiets von Brilon aus (vgl. Seite 2 der Stellungnahme des HSK vom 17.10.2013). Hinzu kommt, dass nach unserem Kenntnisstand die Untere Landschaftsbehörde des HSK im Rahmen einer neuerlichen Stellungnahme zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes erklärt hat, dass sowohl der Suchraum 2 als auch der Suchraum 9 als „WEA-unverträgliche Räume“ anzusehen seien, sodass diese Suchräume für eine Ausweisung als Windkonzentrationszone nicht in Betracht kommen und entsprechend auch nicht bei der Prüfung, ob der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben wird, berücksichtigt werden können.

Seite 10 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

III.

Zu guter Letzt ist festzustellen, dass die im Plankonzept genannten Gründe für die Streichung des Suchraums 3, vor allem im Vergleich zu anderen Suchräumen, die Streichung nicht zu rechtfertigen vermag.

In unzutreffender Weise geht die Stadt bereits davon aus, dass der Suchraum 3, der aus insgesamt sieben Teilzonen besteht, zwingend gesamtäumlich als ein einziger Suchraum zu bewerten ist. Angesichts des Umstands, dass die einzelnen Teilflächen innerhalb des Suchraums 3 jedoch teilweise erheblich unterschiedliche Strukturen aufweisen, hätte es insoweit nahe gelegen, eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen und ggf. nur einzelne Teilbereiche des Suchraums Nr. 3 auszuscheiden. Die insoweit angeführten Nachteile der räumlichen Lage zwischen drei Wohnsiedlungsbereichen (Brilon, Scharfenberg und Wülfe) und den verhältnismäßig hohen Auswirkungen auf das Forst- und Landschaftsbild sowie die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen dieser Kulturlandschaft (vgl. Seite 35 der Planbegründung) mögen aus unserer Sicht insoweit für die nördlicheren/nordöstlicheren Teile des Suchraums 3 zutreffen, allen voran für die Suchbereiche 50, 51, 53 und 54. Für den für unsere Mandantin maßgeblichen Suchbereich 55, in dem unsere Mandantin ihre Anlagen realisieren möchte, treffen diese Argumente jedoch gerade nicht zu, da etwaige Anlagen in diesem Suchbereich von den Ortschaften Scharfenberg und Wülfe aus aufgrund der Topographie der Landschaft nicht oder nur zu einem geringen Teil zu sehen sein werden.

Folglich halten wir es für gerechtfertigt, den Suchbereich 55 mit einer Größe von 42 ha ebenfalls als Konzentrationszone auszuweisen, da in diesem Bereich die angeführten Vorteile etwaig noch bestehende Nachteile deutlich überwiegen. Entscheidend ist aus unserer Sicht die für den Suchbereich 55 bestehende erhebliche Vorbelastungssituation, zum einen durch die vorhandenen Elektroüberlandleitungen, die in unmittelbarer Nähe zu diesem Suchbereich verlaufen, zum anderen aber insbesondere die Vorprägung dieses Bereiches durch zwei westlich benachbarte WEA in einer Entfernung von ca. 1.000 m, die dort seit Jahren in Betrieb sind, sowie vier weitere geplante Anlagen im Suchraum 1, deren Standorte ebenfalls nur ca. 2.000 m von dem Suchbereich 55 entfernt belegen sind. Angesichts dessen ist es

Seite 11 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

nicht einzusehen, warum die Errichtung von WEA im Suchraum 1 westlich der Kreisstraße K 59 zugelassen werden soll, während nur wenige Meter weiter, östlich der K 59, ebenfalls unmittelbar angrenzend an die dort verlaufenden Freileitungen eine Windenergienutzung unmöglich sein soll, obwohl sich die Verhältnisse dort in keiner Weise von denen im Suchraum 1, insbesondere in den Suchbereichen 57 und 58, unterscheiden.

Zudem sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass der Suchraum 3, insbesondere im Vergleich zu anderen Suchräumen, über ein äußerst geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential verfügt, sodass im Hinblick auf diesen Bereich die Gefahr als sehr gering einzustufen ist, dass die Umsetzung der Planung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren an den dort näher zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern wird. Dieser Aspekt spricht aus unserer Sicht in besonderer Weise für den hier in Rede stehenden Suchbereich 55.

Überdies erscheint es uns widersprüchlich, dass das Plankonzept es im Hinblick auf den Suchraum 3 als Nachteil wertet, dass „beachtliche Wechselwirkungen mit den westlich und östlich benachbarten Suchräumen bestehen, die mit erheblichen Summationseffekten verbunden seien, die bauleitplanerisch nicht vertretbar seien“, sodass „die drei Suchräume im räumlichen Zusammenhang eine massive bandartige Windparkstruktur mit einer Ausdehnung von ca. 10 km in West-Ost-Richtung und 5 km in Nord-Süd-Richtung erzeugen und sich dieser umweltrelevante Belastungseffekt in Verbindung mit den Windkraftplanungen der Stadt Olsberg jenseits der Stadtgrenze nach Westen bis Nuttlar fortsetzen würde“, während die geplante Windparkfläche in der Nachbarkommune Olsberg (Windpark Antfeld) in Bezug auf den Suchraum 1 aufgrund der Synergieeffekte ausdrücklich als Vorteil angesehen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung ein und desselben Kriteriums im Rahmen der Bewertung der Potentialflächen begründet aus unserer Sicht einen Abwägungsfehler. Vielmehr hätte das Plankonzept den Umstand der nicht zu leugnenden Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Suchräumen im Sinne einer Gleichbehandlung auch in Bezug auf den Suchraum 3 positiv berücksichtigen müssen.

Seite 12 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

IV.

Aufgrund der vorstehend näher dargelegten Abwägungsfehler bedarf das der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegende Plankonzept zwangsläufig einer erneuten Überarbeitung/Anpassung. Insbesondere wird aus unserer Sicht zu prüfen sein, inwieweit der Suchbereich 55 als Teilfläche des Suchraums 3 entgegen bisheriger Bewertungen gleichwohl als Einzelfläche für eine Ausweisung als Windkonzentrationszone in Betracht kommt.

Bitte bestätigen Sie uns kurz den fristgerechten Eingang dieses Einwendungsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

B.-U. J.
Rechtsanwältin

From: Engemann & Partner

To: 00296179419150

21/12/2015 15:00

#976 P.001/009

A2

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 56525 Lippstadt

per Fax: 02961 794-19150

Stadt Brilon
Fachbereich IV-Bauwesen
Abt. 61 - Stadtplanung, Herrn Oswald
Am Markt 1
59929 Brilon

Dezernat: RA Tigges/H
Sekretariat: Jennifer Köhn
Tel.: 02941 9700-18
f.tigges@engemann-und-partner.de

21.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

Eine

beglaubigte Kopie der uns legitimierenden Vollmacht haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, plant unsere Mandantin die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) östlich/südöstlich des Ortsteils Wülfe innerhalb des dortigen Suchraums 4. Einen entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag hat unsere Mandantin zwischenzeitlich bereits beim Hochsauerlandkreis eingereicht, sodass wir davon ausgehen, dass Ihnen die Standorte der beantragten Anlagen aufgrund Ihrer Beteiligung in diesem Genehmigungsverfahren insoweit bekannt sind.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir hiermit im Rahmen der Offenlage zum aktuellen Entwurf der 97. Änderung des

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (ab 2007)

HANS BERKEMIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REHMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FÜLINSER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÜRIG KLÜCKE
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATTHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA WIEG-PUSCHMANN
LL.M.
Rechtsanwältin
Mäbba an die

DANIEL BRICHÜTZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kraftfahrtweg 9
59595 Lippstadt
Telefax: 02941 9700-00
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Volksbank Beckum-Lippstadt
BANK DE44 4155 0001 016 0 00
BIC: GENODEM333

Sparass Lippstadt
BANK DE44 4155 0001 0000 0001 30
BIC: WELA2333

Deutsche Bank Lippstadt
BANK DE44 4155 0001 0001 0001 00
BIC: BFSW2333

Postbank Dortmund
BANK DE44 4401 0040 0002 0834 60
BIC: FBANK233

Engemann und Partner,
Rechtsanwältin mbB
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftengesetzes
AG Essen PR 351
UST-ID: DE126889228

Eingabe der Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 2 (A 2) vom 21.12.2015 zur 1. öA

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung bezieht sich die Verwaltung auf die Gliederung des Anwaltsschreibens und gibt die Inhalte nicht oder nur zusammengefasst wieder.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einleitung

Die Informationen zur Mandantschaft 2 werden zur Kenntnis genommen.

Die Informationen über die Standorte der von der Mandantschaft 2 beim HSK zur Genehmigung beantragten 7 WEA und ihre Lage innerhalb des Suchraums 4 (Konzentrationszone 3) werden gleichfalls zur Kenntnis genommen.

Die Anwälte begrüßen ausdrücklich die Ausweisung des Suchraums 4 als Konzentrationszone. Die Aussagen hierzu werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der geforderten Überarbeitung hinsichtlich der nicht ausgewiesenen Teilflächen (Landschaftsschutzgebiete) wird auf die nachstehenden Ausführungen zu 1., 2. und 3. verwiesen.

Zu 1. (Seite 2, LSG Typ C)

a) Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass Landschaftsschutzgebiete des Typs C nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist.

Seite 2 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in der Stadt Brilon wie folgt Stellung:

Zunächst einmal begrüßen wir ausdrücklich die beabsichtigte Ausweisung des Suchraums 4, in dem die Vorhabenstandorte unserer Mandantin belegen sind, als Windkonzentrationszone, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Suchraum 4 auch im derzeitigen Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Energie“ der Bezirksregierung Arnsberg als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt ist.

Auch halten wir die im Plankonzept bezüglich dieses Suchraums 4 vorgenommene Abwägung der konkurrierenden Nutzungen insoweit für richtig, als dass der hier betroffene Bereich aufgrund benachbarter gewerblicher Bauflächen sowie den vorhandenen Elektroüberlandleitungen tatsächlich bereits eine erhebliche Vorbelastung aufweist und sich dieser Bereich aufgrund des hohen Standortpotentials sowie der günstigen Erschließungssituation in besonderer Weise für eine Windenergienutzung eignet. Die mit der Nutzung dieser Fläche verbundene baulich-technische Überprägung des Landschaftsraums stellt sich dagegen - ebenso wie das artenschutzrechtliche Konfliktpotential - aus unserer Sicht als nicht so gravierend dar, als dass es einer Ausweisung dieser Fläche entgegensteht. Wir teilen insoweit Ihre Einschätzung, dass der Windenergienutzung im Suchraum 4 im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Belange der Vorrang einzuräumen ist.

Im Rahmen der Detailplanung zum Vorhaben unserer Mandantin ist jedoch festzustellen, dass die beabsichtigte Ausweisung des Suchraums 4 im Hinblick auf zwei innerhalb dieses Suchraums belegene Teilflächen, die bislang nicht ausgewiesen sind, unseres Erachtens einer Nachbesserung bzw. Überarbeitung bedarf:

1.

Innerhalb des Suchraums 4 befindet sich zum einen das südöstlich von Wülffe belegene Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.05 „Magergrünland am Zyndelstein“ mit einer Größe von 4,15 ha, das im Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ als Landschaftsschutzgebiet „Typ C“ ausgewiesen ist. Die

Es wird ausführlich dargelegt, warum eine Errichtung von Windkraftanlagen im LSG Typ C zulässig sein soll, da ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Errichtung von Windkraftanlagen besteht.

Die von der Kanzlei getätigten Aussagen verkennen, dass die Landschaftspläne eine dreistufige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten beinhalten. Diese Art der Ausweisung im Hochsauerlandkreis ist atypisch. Daher ist eine Übertragung von Aussagen aus der gängigen Literatur (z. B. Windenergieerlass NRW), die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zumindest teilweise als zulässig ansehen, hier nur schwer möglich. Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt.

Die Begründung wird um Aussagen ergänzt, die die Einstufung der LSG Typ C als harte Tabuzonen entsprechend der letzten Stellungnahme des HSK unter Ziffer 4.3.2 der Begründung weiter erläutert und dargelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Flächen der Regel nicht zulässig ist.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

b)

Die Kanzlei geht explizit auf zwei Landschaftsschutzgebiete Typ C innerhalb der Konzentrationszone 3 ein. Ein Flurstück innerhalb des LSG Nr. 2.3.3.05 „Magergrünland am Zyndelstein“ weist ihres Erachtens nicht die Schutzbedürftigkeit aus, die ihm im Landschaftsplan zugebilligt wird. Ihre Mandanten planen genau auf diesem Grundstück die Errichtung einer Windkraftanlage. Die Fläche präsentiert sich in der Örtlichkeit als Ackerfläche, nicht als Grünland. Die Kanzlei fordert daher, diese Teilfläche des LSG als Konzentrationszone auszuweisen.

Selle 3 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Flächen dieses Landschaftsschutzgebietes werden im Plankonzept - ebenso wie alle übrigen Landschaftsschutzgebiete des Typs C - als harte Tabuzonen von vornherein von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Stadt Brilon insoweit die fachliche Einschätzung des HSK als Fachbehörde teile, dass Landschaftsschutzgebiete vom Typ C als harte Kriterien einzustufen seien (vgl. Seite 16 der Planbegründung).

Diese Einordnung halten wir für unzulässig und insoweit für einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang. Die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete des Typs C als harte Tabukriterien würde sich insoweit nur dann als nicht abwägungsfehlerhaft darstellen, wenn das im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich bestehende Bauverbot der Errichtung und dem Betrieb von WEA auf Dauer als unüberwindliches Hindernis entgegensteht und die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen ist. Der kürzlich in Kraft getretene neue Windenergieerlass NRW sieht diesbezüglich vor, dass für den Fall, dass der Verordnungs- bzw. Satzungsgeber keine Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 34 Abs. 4a LG NRW für die Errichtung von WEA aufgenommen hat bzw. keine Zonierung gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG vorgenommen hat, regelmäßig die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie zu prüfen sind. Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich dabei mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG unmittelbar aus der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt insoweit im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergie die Ausbauziele des Landes NRW nicht zu erreichen sind. Bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist daher in der Abwägung in der Regel von einem

Die Stadt Brilon wird sich dieser Forderung nicht anschließen. Die Landschaftspläne weisen für das gesamte Stadtgebiet -abgesehen von den baulich genutzten Bereichen- flächendeckend Schutzgebiete aus. Dass bei einer derart umfangreichen Ausweisung von Schutzgebieten Fehler passieren, ist möglich.

Die Fläche präsentiert sich in der Örtlichkeit als Maisacker und weißt tatsächlich nicht die im Landschaftsplan beschriebene Schutzbedürftigkeit auf. Gleichwohl soll die Fläche nicht in die Konzentrationszone aufgenommen werden. Es handelt sich um lediglich ein Flurstück mit einer Größe von ca. 1 Hektar. Würde dieses Grundstück mit in die Konzentrationszone aufgenommen, müssten konsequenterweise alle als harte Tabuzonen ausgewiesenen Schutzgebiete von der Stadt überprüft werden. Dies ist angesichts der Größe des Planungsraumes nicht leistbar. In die Begründung wird der Passus aufgenommen, dass „Tabuzonen in der Regel nicht für die Windkraftnutzung geeignet sind“.

Sollte sich bei der näheren Überprüfung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG herausstellen, dass -so wie hier- der eigentliche Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes nicht vorliegt und die ULB eine Befreiung vom Bauverbot in Aussicht stellt, so wird sich die Stadt einer Ausnahme nicht verschließen, sofern nicht andere Gründe einer Windenergienutzung entgegenstehen. Die ULB hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits eine Ausweisung als Konzentrationszone möglich ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Befreiung vom Bauverbot erteilt wird. Auf diesem Weg kann dem Wunsch der Mandanten, auf diesem Flurstück eine Windkraftanlage zu errichten, entsprochen werden.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Seite 4 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner

überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen, sodass eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG regelmäßig erteilt werden kann.

Vgl. Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015, Ziffer 8.2.2.5.

Den vorgenannten Anforderungen wird das vorliegende Plankonzept jedoch nicht gerecht. Das Plankonzept begründet die Einstufung der Landschaftsschutzgebiete vom Typ C als harte Tabuzonen einzig und allein mit der fachbehördlichen Stellungnahme des HSK vom 29.04.2014, die wiederum in diesem Aspekt allein darauf abstellt, dass es sich bei den im Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ unter Ziffer 2.3.3 in Bezug genommenen Landschaftsschutzgebieten des Typs C um hochwertige Gebiete handelt, bei denen eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Wir können insoweit jedoch nicht erkennen, dass das Plankonzept vorliegend die nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Abwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung mit Blick auf das regelmäßig gegebene öffentliche Interesse an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie vorgenommen hat. Wir halten jedenfalls die pauschale Einordnung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete des Typs C als harte Tabuzonen vor diesem Hintergrund für nicht gerechtfertigt.

Hinzukommt vorliegend, dass insbesondere das Grundstück Gemarkung Alme, Flur 19, Flurstück 7, auf dem unsere Mandantin die Errichtung der WEA 5 beabsichtigt, das jedoch als Landschaftsschutzgebiet Typ C dargestellt ist, nicht die Schutzwürdigkeit aufweist, die ihm der Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ beimisst. In der Erläuterung zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.05 „Magergrünland am Zyndelstein“ wird bezüglich des Zustandes der in diesem Bereich unter Schutz gestellten Flächen näher ausgeführt, dass

„es sich bei den unter Schutz gestellten Flächen um ein kleines Grünlandgebiet handelt, das sich vor allem an dem sichelförmigen Verlauf einiger Böschungskanten orientiert. Die ungünstige Geländemorphologie hat hier in Verbindung mit der relativ gering

Zu 2. (Seite 6, LSG Typ C)

Die Kanzlei fordert für das LSG Typ C Nr. 2.3.3.02 „Hallerkamp“ eine Modifikation des Zuschnitts der Konzentrationszone. Ein Teil des LSG soll für die Zuwegung zu einer Windkraftanlage in Anspruch genommen und ein weiterer Teil durch einen Flügel der WKA überstrichen werden.

Ob eine Abweichung seitens der Stadt zugelassen wird, ist maßgeblich von der Einschätzung der ULB des HSK im BlmSchG-Verfahren abhängig.

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Abweichungen (Punkt 1. b)) wird verwiesen.

Zu 3. (Seite 7, Einbeziehung von LSG)

Die Anwaltskanzlei regt eine Überarbeitung des Zuschnitts der Konzentrationszone 3 an.

Dieser Anregung wird seitens der Stadt nicht gefolgt. Ob eine Inanspruchnahme der LSG Typ C möglich ist, ist im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zu klären.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe der **Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für den Mandanten 2 (A 2)** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als unbegründet zurückzuweisen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Seite 5 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

mächtigen Bodenaufgabe dazu geführt, dass dieser Bereich von der in der Umgebung überwiegenden Ackernutzung ausgenommen ist. So haben sich relativ magere Grünlandgesellschaften entwickeln können, die aufgrund des Standortpotentials bei einer extensiven Nutzung auf Dauer einen erheblichen Artenreichtum in der Krautschicht hervorbringen können."

Betrachtet man jedoch diese Fläche, ist festzustellen, dass das Grundstück Gemarkung Alme, Flur 19, Flurstück 7 - ebenso wie das Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 10, Flurstück 182, das sich südlich anschließt - seit längerer Zeit als reine Ackerfläche genutzt wird und schon zum Zeitpunkt seiner Unterschutzstellung im Jahre 2008 zur Ackerfläche umgebrochen war. Von einer schutzwürdigen Grünlandnutzung konnte seinerzeit bereits keine Rede sein, geschweige denn zum heutigen Zeitpunkt.

In diesem Zusammenhang ist also zwangsläufig zu berücksichtigen, dass sich die Schutzwürdigkeit der vorstehend genannten Flächen entgegen der Annahme des Hochsauerlandkreises bzw. der Stadt Brilon als Plangeberin als deutlich geringer darstellt und diese Fläche ganz erheblich von den Schutzziele des Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“ entfernt liegt. Dieser Umstand rechtfertigt es aus unserer Sicht, die für die Realisierung der WEA 5 unserer Mandantin benötigten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.3.3.05 „Magergrünland am Zyndelstein“ trotz grundsätzlich bestehendem Bauverbot vorliegend als Teil der Windkonzentrationszone Suchraum 4 auszuweisen. Die diesbezüglich vorzunehmende Überlegung, ob die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht kommt, muss vorliegend angesichts der erheblich herabgesetzten Schutzwürdigkeit dieser Flächen sowie dem erheblichen öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere am Ausbau der Windenergienutzungen, zwangsläufig zugunsten der Erteilung einer Befreiung ausfallen, sodass eine Einordnung dieses konkreten Landschaftsschutzgebietes Typ C als harte Tabuzonen nicht gerechtfertigt erscheint. Aus unserer Sicht bestehen jedenfalls keine Bedenken, diese Fläche ebenfalls als Konzentrationszone darzustellen.

Seite 6 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin sowohl der Stadt Brilon als auch dem HSK gegenüber mehrfach das Angebot unterbreitet hat, die nördlich des Vorhabenstandortes der WEA 5 „Toren“ belegenen Flächen, die aktuell als Acker- bzw. als intensives Dauergrünland genutzt werden, zukünftig in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften. Dieses Angebot hält unsere Mandantin nach wie vor aufrecht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf diese Weise die am Standort der WEA 5 vorgenommene Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes hinreichend kompensiert würde.

2.

Auch im Hinblick auf den von unserer Mandantin geplanten Standort der WEA 2 im nördlichen Bereich des Suchraums 4 ist aus unserer Sicht eine Modifizierung des Zuschnitts der dort beabsichtigten Konzentrationszone im Hinblick auf das in diesem Bereich in die Konzentrationszone hineinragende Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.02 „Halerkamp“ angezeigt.

Diesbezüglich hat die konkrete Vorhabenplanung unserer Mandantin ergeben, dass die vom Rotor überstrichene Fläche geringfügig in dieses Landschaftsschutzgebiet des Typs C hineinragt und ein Teil dieser Landschaftsschutzgebietsfläche überdies für die Herstellung der erforderlichen Zuwegung in Anspruch genommen werden muss. Auch im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.02 „Halerkamp“ ist die in der Planung vorgenommene Einordnung dieser Fläche als hartes Tabukriterium nicht gerechtfertigt, da auch in diesem Fall die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gegeben sind.

Zum einen hat das der Konzentrationszonenplanung zugrunde liegende Konzept auch hier in keiner Weise das erhebliche öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere am Ausbau der Windenergienutzung, in Rechnung gestellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dieses Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.3.3.02 „Halerkamp“ im Hinblick auf die überstrichene Rotorfläche sowie die Zuwegung nur in einem geringfügigen Maße in Anspruch genommen werden soll und es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen ebenfalls nur um weniger

Seite 7 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

schutzbedürftige Bereiche innerhalb des betroffenen Landschaftsschutzgebietes handelt.

Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der HSK als zuständige Untere Landschaftsbehörde in seiner Stellungnahme vom 29.04.2014 ausdrücklich die hier vorliegende Fallkonstellation als eine solche eingestuft hat, die im Einzelfall eine Abweichung vom grundsätzlichen Verständnis des Landschaftsschutzgebietes Typ C als hartes Tabukriterium rechtfertigt. Konkret nennt der HSK den Fall, dass die im Landschaftsschutzgebiet belegenen Flächen selbst bei Einbeziehung in die Vorrangzone im Rahmen der Detailplanung von einer direkten Inanspruchnahme ausgeschlossen sind oder nur für eine sporadische Inanspruchnahme durch Erschließungsanlagen in Betracht kommen. Dies ist vorliegend der Fall.

Angesichts dieser Erwägungen halten wir es für gerechtfertigt, kleine Teile des hier in Rede stehenden Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.3.3.02 „Halerkamp“ an seiner östlichen Flächengrenze aus dem Landschaftsschutz zu entlassen und ebenfalls als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen.

3.

Wir bitten vor dem Hintergrund unserer vorstehenden Ausführungen mit Nachdruck darum, die konkrete Ausweisung des Suchraums 4 im Hinblick auf die in diesem Bereich hineinragenden bzw. sich dort befindlichen Landschaftsschutzgebiete noch einmal einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und die Planung dahingehend zu ändern, dass die für die Planung unserer Mandantin benötigten Flächen ebenfalls als Konzentrationszone ausgewiesen werden.

Sollten noch Rückfragen zu dem auf Seite 6 dieses Einwendungsschreibens unterbreiteten Angebot unserer Mandantin bestehen, ist unsere Mandantin gerne bereit, Ihren Vorschlag hinsichtlich der Umwandlung der genannten Flächen und deren geplanter extensiver Bewirtschaftung näher zu erläutern bzw. mit der Stadt zu diskutieren.

Seite 8 des Schreibens der Rechtsanwältin Engemann & Partner

Bitte bestätigen Sie uns kurz den fristgerechten Eingang des vorliegenden Stellungnahmeschreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwältin

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 59525 Lippstadt
Vorab per Fax: 02961 794-10 02961 794 10 150 V

Stadt Brilon
Abt. 61 -Stadtplanung-
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon	
Eing.: 28. Dez. 2015	
II	III
Forst	IBWT ISwB

Dezernat: RA Lahme
Sekretariat: Ulrike Bolte
Tel.: 02941 9700-14
a.lahme@engemann-und-partner.de

Datum: 23.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der in beglaubigter Kopie beigefügten Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir Stellung im Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon.

Unsere Mandantschaft betreibt eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in Brilon, Gemarkung Scharfenberg, Flur 8, Flurstück 315. Es handelt sich um eine Anlage vom Typ Enercon E-101, genehmigt durch Bescheid des Hochsauerlandkreises vom 11.12.2013 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 12.06.2014. Die Windenergieanlage befindet sich außerhalb der Bereiche, die nach dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans zur Darstellung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung vorgesehen sind.

I.

Die vorliegende Planung der Stadt Brilon erweist sich bereits deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil die Planung nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Plankonzept beruht.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Einer

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (bis 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HENRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REIMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
WIENEK-PUSCHMANN LL.M.
Notarin
Matrikelnummer

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt

Telefax: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Mo. – Do. 14.00 – 18.00 Uhr
Fr. 14.00 – 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Vollbank Beckum-Lippstadt
IBAN: DE53 4166 0124 0005 9116 8 00
BIC: GENODE33

Sparkasse Lippstadt
IBAN: DE55 4165 0001 0000 0021 39
BIC: WELA2211

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE62 4167 0024 0501 6950 00
BIC: DEUTDE33

Postbank Dortmund
IBAN: DE45 4401 0046 0025 0834 65
BIC: FBND3333

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
Im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

USt-ID: DE125689228

**Eingaben der Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P),
Lippstadt, für die Mandanten 3 und 4 (A 3 und A 4) vom 23.12.2015
zur 1. öffentlichen Auslegung**

Vorbemerkung:

Es wird vorausgeschickt, dass die anwaltlichen Stellungnahmen für die Mandanten 3 und 4 wortgleich sind, so dass sie hier nur einmal abgewogen werden. Zur Vereinfachung bezieht sich die Verwaltung auf die Gliederung des Anwaltsschreibens und gibt die Inhalte nicht oder nur zusammengefasst wieder.

Stellungnahme der Verwaltung

Zur Einleitung

Die Informationen zur Mandantschaft 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.

Die Informationen über den Standort der von der Mandantschaft 3 betriebenen WEA und ihre Lage außerhalb der zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehenen Konzentrationszonen werden zur Kenntnis genommen.

Die Informationen über den Standort der von der Mandantschaft 4 beim HSK zur Genehmigung beantragten WEA und ihre Lage am Rande des Suchraums 1 (Konzentrationszone 1) werden gleichfalls zur Kenntnis genommen.

Zu I.

Es wird gerügt, dass die Planung kein schlüssiges gesamträumliches Plankonzept habe. Sowohl die harten, als auch die weichen Tabukriterien würden teilweise falsch definiert und inkonsequent angewandt.

14

ENGEMANN & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Engemann und Partner mbB Postfach 1544 59225 Lippstadt
Vorab per Fax: 02961 794-108 ✓

Stadt Brilon
Abt. 61 - Stadtplanung-
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 28. Dez. 2015			
I	II	III	IV/64
Forst	BWT	SwB	

Dezernat: RA Lahme
Sekretariat: Ulrike Bolte
Tel.: 02941 9700-14
ra.lahme@engemann-und-partner.de
091123-15

Datum: 23.12.2015

97. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausweislich der in beglaubigter Kopie beigefügten Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen
Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir Stellung im Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon.

Unsere Mandantschaft plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück in Brilon, Flur 55, Flurstück 89/1. Ein Genehmigungsantrag der Anlage vom Typ Enercon E-70/E4 befindet sich bereits seit dem Frühsommer 2015 im Verfahren beim Hochsauerlandkreis. Der genannte Standort liegt am Rande des Suchraum 1. Daher hat unsere Mandantschaft ein erhebliches Interesse an der Darstellung und Abgrenzung der künftigen Konzentrationszone im Gebiet der Stadt Brilon.

I.

Die vorliegende Planung der Stadt Brilon erweist sich bereits deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil die Planung nicht auf einem schlüssigen gesamtträumlichen Plankonzept beruht.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Einer

JOHANNES ENGEMANN
Rechtsanwalt (bis 2007)

HANS BERKEMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

HEINRICH SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

FRANZ-J. TIGGES
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

THOMAS REMMERT
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

ANDREAS SCHÄFERMEIER
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht

W. ANDREAS LAHME
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÜNTHER FILLINGER
Rechtsanwalt (Notar a.D.)

DR. OLIVER FRANK
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JÖRG KLOCKE
Rechtsanwalt u. Notar
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTINA BEESE
Rechtsanwältin

DR. MATHIAS SCHÄFERHOFF
Rechtsanwalt

KATHARINA
VIERNEG-PUSCHMANN LL.M.
Rechtsanwältin
Matrikel nr. 6701

DANIEL BIRKHÖLZER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Kastanienweg 9
59555 Lippstadt
Telefax: 02941 9700-50
www.engemann-und-partner.de

Bürozeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Volksbank Beckum-Lippstadt
IBAN: DE55 4105 0124 0005 910 8 00
BIC: GENODE33

SparKasse Lippstadt
IBAN: DE33 4165 0001 0000 0021 30
BIC: WELADED133

Deutsche Bank Lippstadt
IBAN: DE24 2512 0510 0001 0950 00
BIC: DEUTDE33HAN

Postbank Dortmund
IBAN: DE44 4401 0045 0025 0834 65
BIC: PBNKDE33

Engemann und Partner,
Rechtsanwälte mbB
Eingetragene Partnerschaft
im Sinne des Partnerschafts-
gesellschaftsgesetzes
AG Essen PR 351

UST-ID: DE125689228

Die allgemeinen Ausführungen zum Ablauf eines FNP-Änderungsverfahrens für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen (4-Stufen-Modell) werden zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, dass der 97. FNPÄ kein schlüssiges gesamtträumliches Gesamtkonzept zugrunde liegt, wird mit Verweis auf die Planbegründung und die nachfolgenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen.

Zu I. 1. (Seite 3, FFH-Gebiete)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass FFH-Gebiete nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist. FFH-Gebiete wären somit keine harten Tabuzonen.

Diese Aussage der Anwaltskanzlei ist grundsätzlich zutreffend, jedoch sind in den Landschaftsplänen die FFH-Gebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen worden oder sie betreffen Waldgebiete mit schutzwürdigen Lebensraumtypen. Die Anerkennung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzonen ist weitestgehend unumstritten. Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergie kann ohne eine Schädigung der Lebensraumtypen nicht erfolgen. Sie ist somit ausgeschlossen. Unter dieser Betrachtung ist die Einordnung der FFH-Gebiete als harte Tabuzonen zutreffend.

Eine pauschale Annahme wurde nicht getroffen, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Entsprechende gebietsbezogene Erläuterungen sind in der Begründung unter Ziffer 4.3.4.3 sowie 4.3.4.1 i.V.m. Anhang 7.1 und 7.2 enthalten.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 2. (Seite 4, NSG)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass Naturschutzgebiete nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist.

derartigen Planung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss jedoch ein anhand der Planbegründung bzw. der Planaufstellungsunterlagen nachvollziehbares schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern das darüber hinaus auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von WEA aufzeigt.

Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 244/12, ZNER 2014, 416; OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12, ZNER 2013, 443; BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 - 4 CN 2.12, ZNER 2013, 429; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11, ZNER 2013, 209.

Folglich muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in Abschnitten vollziehen: in einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich dabei in „harte“ und „weiche“ Zonen untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung derjenigen Teile des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden dagegen Bereiche des Plangebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich der Planungsgeber dabei den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und diesen dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber entsprechend

Laut Urteil des OVG Münster vom 01. 07. 2013 – 2 D 46/12-NE-, sind Naturschutzgebiete grundsätzlich nicht für die Windenergie geeignet.

Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt.

Eine pauschale Annahme wurde nicht getroffen, insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen. Entsprechende gebietsbezogene Erläuterungen sind in der Begründung unter Ziffer 4.3.4.3 sowie 4.3.4.1 i.V.m. Anhang 7.1 und 7.2 enthalten. Unter dieser Betrachtung ist die Einordnung der Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen zutreffend.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 3. (Seite 4, LSG Typ C)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die pauschale Annahme, dass Landschaftsschutzgebiete des Typs C nicht für die Windenergie geeignet sind, fehlerhaft ist. Es wird umfangreich dargelegt, warum die Errichtung von Windkraftanlagen im LSG Typ C zulässig sein soll, da ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie als regenerativer Energie besteht.

Die von der Kanzlei getätigten Aussagen verkennen, dass die Landschaftspläne eine dreistufige Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten beinhalten. Diese Art der Ausweisung im Hochsauerlandkreis ist atypisch. Daher ist eine Übertragung von Aussagen aus der gängigen Literatur (z. B. Windenergieerlass NRW), die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zumindest teilweise als zulässig ansehen, hier nur schwer möglich. Darüber hinaus hat sie Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB) eine Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen der Landschaftspläne ergibt, explizit nicht in Aussicht gestellt.

rechtfertigen und er muss aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. er muss kenntlich machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Spielraum hat und muss die Gründe für seine Wertung offenlegen.

Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014 - 12 KN 244/12, ZNER 2014, 416; OVG Münster, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12, ZNER 2013, 443; OVG Koblenz, Urt. v. 16.05.2013 - 1 C 11003/12, ZNER 2013, 435.

Diesen Vorgaben genügt die vorliegende Planung nicht. Das Plankonzept der 97. Änderung des Flächennutzungsplans nimmt abwägungsfehlerhaft an, dass sowohl Landschaftsschutzgebiete wie auch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete dem Bereich der harten Tabukriterien zuzuordnen sind. Diese Einordnung ist rechtlich jedoch nicht haltbar. Darüber hinaus wird die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabukriterien auch nicht stets konsequent angewendet.

1.

Unzutreffend ist bereits die Annahme des Plankonzepts unter Ziffer 4.5.4.3, dass alle im Stadtgebiet der Stadt Brilon belegenen FFH-Gebiete aufgrund ihres Schutzstatus als harte Tabukriterien zu berücksichtigen sind (vgl. Seite 18 der Planbegründung).

FFH-Gebiete stellen nach der Begriffsbestimmung einer harten Tabuzone kein rechtlich zwingendes Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Die Errichtung einer WEA in einem FFH-Gebiet (§§ 31 ff. BNatSchG) ist nur dann und insoweit rechtlichen Einschränkungen unterworfen, als die Errichtung und der Betrieb der WEA mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes unvereinbar und geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führen kann, kann zudem unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl zugelassen werden (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG). Danach ist es grundsätzlich nicht möglich, FFH-Gebiete generell, d.h. ohne nähere Befassung mit der konkreten Situation als harte Tabuzonen anzusehen.

Die Begründung wird um Aussagen ergänzt, die die Einstufung der LSG Typ C als harte Tabuzonen entsprechend der letzten Stellungnahme des HSK unter Ziffer 4.3.2 der Begründung weiter erläutert und dargelegt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Flächen in der Regel nicht zulässig ist.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 4. (Seite 6, Sondergebiete, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass eine Einstufung der in Kap. 4. 2 genannten Flächen als harte Tabuzonen fehlerhaft ist, da sie der Planungshoheit der Kommune unterliegen.

Diese Meinung ist aus Sicht der Stadt nicht zutreffend, da die vorhandenen Ausweisungen der Windkraftnutzung entgegenstehen. Diese Rechtslage ändert sich nur, wenn die Stadt die Darstellung im Flächennutzungsplan tatsächlich geändert hat. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt.

Daher ist aus Sicht der Stadt Brilon die Einstufung dieser Flächen als harte Tabuzonen korrekt und der Einwand sollte als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu I. 5. (Seite 7, Schutzabstände)

Die anwaltliche Kritik ist berechtigt. Die Ausführungen im Kapitel 4.3 der Begründung zu den Schutzabständen werden in das Kapitel 5.1 verschoben.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 16.05.2013 - 1 C 11003/12, ZNER 2013, 435; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 - 2 A 2.09, BauR 2011, 1376.

Die pauschale Annahme des Plankonzepts, FFH-Gebiete seien einer Windenergienutzung nicht zugänglich, begründet insoweit einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang.

2.

Aus denselben Gründen heraus erweist sich auch die Einstufung der Naturschutzgebiete unter Ziffer 4.5.4.1 des Plankonzepts als ein hartes Tabukriterium als abwägungsfehlerhaft. Auch bezüglich geht die Planung irrtümlich und pauschal davon aus, dass die Errichtung von WEA in keinem Fall möglich ist, ohne gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verstoßen (vgl. Seite 17 der Planbegründung).

Auch für Naturschutzgebiete gilt, dass in diesen Gebieten ohne Weiteres die Möglichkeit besteht, von dem grundsätzlich bestehenden Bauverbot für WEA gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen, sodass es zumindest möglich erscheint, dass das grundsätzlich bestehende Bauverbot in diesen Gebieten überwunden werden kann. Die Annahme, dass der Windenergienutzung in Naturschutzgebieten auf Dauer unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine Befreiung nicht in Betracht gezogen werden kann. Die pauschale Behandlung der Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht gerechtfertigt und begründet ebenfalls einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang.

3.

Einen weiteren erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang begründet überdies die unter Ziffer 4.5.2 des Plankonzepts vorgenommene Einordnung der Landschaftsschutzgebiete des Typs C als harte Tabuzonen. Das Plankonzept führt hierzu aus, dass gemäß Stellungnahme des HSK als zuständiger unterer Landschaftsbehörde Landschaftsschutzgebiete vom Typ C als harte Kriterien einzustufen seien und dass die Stadt Brilon als

Zu I. 6. (Seite 7, WSG II)

Die Argumentation, warum WEA nicht in den Wasserschutzgebieten I und II zulässig sind, ist ergänzungsbedürftig.

In die Begründung wird unter Ziffer 4.3.3 dargelegt, dass bereits die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen eine Einstufung als „hartes Tabukriterium“ zur Folge haben.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu I. 7. (Seite 7, Kritik an Systematik)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die Systematik der Zuordnung zu den harten und weichen Tabuzonen inkonsequent ist.

Diese Kritik kann seitens der Stadt nicht nachvollzogen werden. Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu II. 1. (Seite 8, Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen)

Die Anwaltskanzlei führt aus, dass die Grundannahmen für die Ermittlung der Vorsorgeabstände fehlerhaft sind. Dabei wird ein Anlagenbetrieb ohne Reduzierung der Leistung in den Nachtzeiten [106,5 dB(A)] bei mindestens drei Anlagen pro Fläche zugrunde gelegt.

Wille der Stadt ist eine Konzentration der Windenergie an den dafür vorgesehenen Standorten. Bei einer Reduzierung der Mindestanlagenzahl geht diese Konzentrationswirkung verloren. Bezüglich der Schalleistung ist auf die Ausführungen des LANUV Bezug genommen worden. Die Zugrundelegung des nicht schallreduzierten Betriebs soll gewährleisten, dass die Windkraft auf den Standorten möglichst wirtschaftlich betrieben werden kann. Um einen Schutzabstand ermitteln zu können, ist es notwendig bestimmte Grundannahmen zugrunde zu legen.

Plangeberin diese Einschätzung der Fachbehörde teile (vgl. Seite 16 der Planbegründung).

Der HSK hat bezüglich der im Landschaftsplan „Briloner Hochfläche“ enthaltenen Landschaftsschutzgebiete des Typs C (vgl. Ziffer 2.3.3 des Landschaftsplanes) mit Schreiben vom 17.10.2013 sowie vom 29.04.2014 dahingehend Stellung genommen, dass der HSK im Grundsatz weder Befreiungen in Aussicht stellen noch einer flächigen Inanspruchnahme dieser Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung nach § 29 Abs. 4 LG NRW zustimmen könne. Es handele sich bei den vorliegend betroffenen Flächen gerade nicht um großräumige Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Diese pauschale Annahme des HSK, der sich das Plankonzept angeschlossen hat, halten wir für nicht gerechtfertigt. Unserer Auffassung nach hat weder der HSK als Fachbehörde noch die Stadt Brilon als Plangeberin vorliegend konkret geprüft, ob im Hinblick auf einzelne Landschaftsschutzgebiete des Typs C nicht ggf. doch die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann.

Der neue Windenergieerlass NRW sieht diesbezüglich jedenfalls vor, dass für den Fall, dass der Verordnungs- beziehungsweise Satzungsgeber keine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgenommen bzw. keine Zonierung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG vorgenommen hat, regelmäßig die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Ausbauziele für die Windenergie zu prüfen sind. Die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind (z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergibt sich mit § 1 Abs. 3 Nr. 4, Halbsatz 2 BNatSchG unmittelbar aus der Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG

Dass diese Annahmen auch anders getroffen werden können, ist unbestritten. Nach Abwägung aller Aspekte (insbesondere der Verpflichtung, der Windkraft substantiell Raum zu geben und die Siedlungsbereiche vor zu nah heranrückender Windkraftnutzung zu schützen) werden die hier getroffenen Annahmen für angemessen erachtet.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Anwaltskanzlei kritisiert ferner, dass der einheitliche Schutzabstand und der zusätzliche Vorsorgeabstand für reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete fehlerhaft seien.

Aus Sicht der Stadt ist die einheitliche Behandlung dieser drei Gebietstypen durchaus geboten. Zum einen lassen sich diese Gebietsformen nicht immer sauber voneinander abgrenzen. Dies gilt insbesondere für den unbeplanten Innenbereich. Zum anderen sind gerade in den kleineren Ortschaften die Gebietstypen einem Wandel unterworfen, wenn sich das Dorf vom Dorfgebiet über ein Mischgebiet zum allgemeinen Wohngebiet entwickelt, weil erst immer mehr Landwirtschaft und dann auch immer mehr Gewerbe aufgegeben wird. Schließlich ist es häufig eine reine Zufälligkeit, ob jemand in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet wohnt oder noch in einem Mischgebiet.

Der zusätzliche Schutzabstand dient dazu, den Ortslagen einen größeren Abstand als unbedingt notwendig zu den Windkonzentrationszonen zu gewähren. Dies geschieht, um ein größeres Maß an Lebensqualität zu erhalten. Da der Windkraft letztendlich substantiell genug Raum belassen wird, ist diese Vorgehensweise angemessen.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander und gegen die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als ein zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen stellt im Rahmen der Abwägung eine solche Anforderung mit außergewöhnlich hohem Gewicht dar. Dies gilt insbesondere, da ohne die Nutzung der LSG für die Windenergie die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind. **Bei der Prüfung ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden.**

Vgl. Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015, Ziff. 8.2.2.5.

Vor diesem Hintergrund halten die pauschale Behandlung sämtlicher Landschaftsschutzgebiete des Typs C als harte Tabuzonen für abwägungsfehlerhaft, insbesondere mit Blick darauf, dass eine vertiefte Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nicht erfolgt ist und angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Landschaftsschutzgebiete des Typs C ggf. doch für die Errichtung und den Betrieb von WEA in Betracht kommen könnten, da insoweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom grundsätzlich bestehenden Bauverbot gegeben sind.

4.

Fehlerhaft ist auch die Einordnung der in Nr. 4.2 (Seite 14 der Planbegründung) vorgenommene Einordnung der dort genannten Flächen und Gebiete als harte Tabuzonen. Wie sich der Begründung entnehmen lässt, erfolgt diese Eingruppierung ausschließlich aus dem Grund der entsprechenden Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Brilon. Die dortigen Darstellungen unterliegen jedoch der Planungshoheit der Stadt und können von dieser jederzeit geändert werden. Insofern kann es sich von vornherein nicht um harte Tabukriterien handeln.

Die Anwaltskanzlei führt ferner aus, dass durch den zusätzlichen Schutzabstand von 150 Metern Standorte für Windkraftanlagen, die seit mehreren Jahren oder auch erst kürzlich bebaut worden sind, nicht (mehr) in einer Konzentrationszone liegen.

Diese Aussage ist nur teilweise richtig. Die erst kürzlich errichtete Windkraftanlage auf dem Sonderkopf hält nur einen Abstand von ca. 670 Meter zur Ortslage ein. Dies wäre auch ohne den Vorsorgeabstand deutlich zu wenig. Die Begründung ist hinsichtlich des einheitlichen Abstandes einerseits und des Wegfalls bereits bebauter Standorte ergänzt worden.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu II. 2. (Seite 10, Wald)

Die Anwaltskanzlei kritisiert die pauschale Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone.

Die Stadt Brilon vertritt die Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist. Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen im Wald erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlagen tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegführungen die Kuppen erreichen können.

5.

Ähnliches gilt für den Absatz über immissionsschutzrechtliche Schutzabstände in Punkt 4.3 (Seite 14 f. der Planbegründung). Diese Ausführungen beruhen auf bloßen Annahmen, die die Stadt selbst festlegt. Das betrifft sowohl den „Schalleistungspegel für eine Standortanlage von 106,5 dB(A)“ als auch die Annahme des Ausschlusses von Nachtbetrieb oder einer Nabenhöhe von 140 m. Die Relevanz dieser Ausführungen erschließt sich im Übrigen schon deshalb nicht, weil am Ende gar keine Abstandsmaße als harte Tabukriterien angegeben werden.

6.

Fehlerhaft erscheint darüber hinaus die Einstufung jedenfalls der Schutzzone II innerhalb von Wasserschutzgebieten als hartes Tabukriterium. Die Behauptung, dass nicht nur in der Schutzzone I, sondern auch in der Schutzzone II „ohne Ausnahmemöglichkeiten alle Handlungen verboten [sind], die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlage und der Entnahmeeinrichtungen dienen“, ist nicht zutreffend. Es gäbe dann keinen Unterschied zwischen den Schutzzonen I und II. Auch ist festzustellen, dass innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten regelmäßig Land- und Forstwirtschaft betrieben wird und auch Straßen und Wege verlaufen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb durch den ordnungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen größere Gefahren für das Grundwasser verursacht werden sollten als durch die mit modernen Maschinen und Gerätschaften betriebene Land- und Forstwirtschaft bzw. den öffentlichen Verkehr auf Straßen und Wegen.

7.

Zu rügen ist weiterhin die fehlende Konsequenz in der Abgrenzung von harten und weichen Tabukriterien. So wird auf Seite 12 der Planbegründung in Bezug auf den Artenschutz ausgeführt, dass „der gesetzlichen Systematik nach die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen (§ 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG) in Betracht kommt“. Deshalb sei „nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen“, sodass der „Artenschutz nicht den harten Tabukriterien zugerechnet“ werde. Diese Aussagen sind durchaus zutreffend, gelten jedoch ebenso für Naturschutzgebiete,

Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven, in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben, sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinaugen sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu III. 1. (Seite 10, Kritik an Plankarten)

Die Anwaltskanzlei rügt die unterschiedliche Darstellung von Bestandsanlagen in den verschiedenen Karten in der Begründung.

Die Begründung wurde in diesem Punkt überarbeitet und die Darstellung vereinheitlicht.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Zu III. 2. (Seite 11, Nummerierung, Begriffe)

Die Anwaltskanzlei kritisiert die Verwendung unterschiedlicher Nummerierungen und Bezeichnungen für die Flächen.

Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Biotop. Auch hinsichtlich der in Punkt 4.4 (Seite 15 der Planbegründung) genannten Gebiete existiert die Möglichkeit einer Zielabweichung, die nichts anderes als eine Art Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit darstellt. In all diesen Fällen werden die entsprechenden Bereiche dennoch ohne weitere Erwägungen als harte Tabukriterien behandelt. Dies ist inkonsequent und widersprüchlich.

II.

Fehler sind auch bei der Festlegung der weichen Tabukriterien festzustellen.

1.

Das betrifft zunächst die Festlegung von Vorsorgeabständen zu Siedlungsstrukturen bzw. zur Wohnnutzung im Außenbereich in Punkt 5.1 (Seite 21 ff. der Planbegründung). Unabhängig von der sich ergebenden Größe der Potenzialflächen davon auszugehen, dass dort jeweils 3 Windenergieanlagen errichtet und auch in der Nachtzeit ohne jegliche Leistungsreduzierung mit einem Schalleistungspegel von 106,5 dB(A) betrieben werden, erscheint schon in der Grundannahme abwägungsfehlerhaft. So werden auch Flächen ausgeschlossen, auf denen sonst leisere oder kleinere oder eine geringere Anzahl von Anlagen betrieben werden könnten.

Abwägungsfehlerhaft ist darüber hinaus die Zugrundelegung desselben Abstands von 800 m, der bei Annahme eines leistungsoptimierten nächtlichen Betriebs von 3 Windenergieanlagen mit einem Schalleistungspegel von 106,5 dB(A) zur Einhaltung des für ein allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) zur Nachtzeit erforderlich sein soll. Dieser Wert wird auch für reine Wohngebiete und für Mischgebiete angewandt, obwohl er für erstere danach zu klein, für letztere jedoch zu groß bemessen wäre. Hinsichtlich der reinen Wohngebieten gleichgestellten Sonderbauflächen und Sondergebieten wird gar nicht erst weiter differenziert. Dass diese Abstandsbemessung nicht richtig sein kann, muss schon deshalb auffallen weil für Wohnnutzungen im Außenbereich mit 360 m im Vergleich zu Mischbauflächen lediglich ein um gut die Hälfte geringerer Abstand zugrunde gelegt wird, obwohl der einzuhaltende Immissionsrichtwert in beiden Fällen bei 45 dB(A) liegt.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei der Herausarbeitung der Flächen um einen mehrstufigen Prozess handelt. Die Kritik ist nachvollziehbar, jedoch ist diese Erschwernis nicht zu beseitigen ohne andere Konflikte bei der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Unterlagen zu erzeugen.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen werden.

Zu III. 3. (Seite 12, Wald im Regionalplan)

Die Anwaltskanzlei kritisiert die unterschiedliche Behandlung von Waldflächen im Regionalplanentwurf und in der Planung der Stadt Brilon.

Die Regionalplanung und die kommunale Flächennutzungsplanung arbeiten auf unterschiedlichen Konkretisierungsebenen. Hinzu kommt, dass verschiedene Kriterien bei der Ermittlung der Tabuzonen angewendet worden sind, was jedoch im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zulässig ist.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

Zu IV (Seite 12, Substantiell Raum geben)

Die Anwaltskanzlei kritisiert, dass der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben wird. In der Begründung wird ein Anteil von 9,145% der Potentialfläche genannt. Die Kanzlei ist der Ansicht, dass bereits die Potentialfläche falsch berechnet worden ist, da die FFH-Gebiete, die Landschaftsschutzgebiete, Sondergebiete, Sonderbauflächen, öffentlichen Grünflächen und die Wasserschutzgebiete fälschlicherweise als harte Tabuzonen deklariert wurden. Darüber hinaus würden sich die zu Verfügung stehenden Flächen noch um die Suchräume 2 und 9 verkleinern, da diese nach Information der Kanzlei seitens der ULB als „WEA unverträgliche Räume“ angesehen werden.

Völlig unrealistisch erscheint zudem die Annahme, dass sämtliche Siedlungsbereiche der Stadt Brilon in absehbarer Zeit in einer Tiefe von rund 150 m weiter in den Außenbereich hinein wachsen werden. Unter anderem diese Annahme hat jedoch dazu geführt, dass der zuvor ermittelte Vorsorgeabstand noch einmal um 150 m auf dann 950 m erweitert wurde. Dieser Ansatz ist rein spekulativ, von einer in irgendeiner Form verfestigten Planung kann insoweit keine Rede sein. Soweit dieser zusätzliche Abstand mit verbesserter Vorsorge begründet wird, ist wiederum nicht nachvollziehbar, weshalb für Siedlungsbereiche ein zusätzlicher Abstand von 150 m erforderlich sein soll, während für die Einzelbebauung im Außenbereich ein zusätzlicher Abstand von 40 m genügt.

All diese Festlegungen erscheinen rein willkürlich. Sie haben jedoch unmittelbare Auswirkungen nicht nur für mögliche zukünftige Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Brilon, sondern sogar für schon jetzt genutzte Standorte. Wie die Plankarten zeigen, liegen bei Zugrundelegung der von der Stadt Brilon gewählten Abstände zahlreiche, schon jetzt vorhandene Windenergieanlagen knapp außerhalb der künftigen Konzentrationszonen. Das betrifft sowohl Anlagen, die bereits seit mehreren Jahren in Betrieb sind als auch erst kürzlich neu in Betrieb genommene Anlagen. Allen Fällen gemeinsam ist, dass die Verträglichkeit der Windenergienutzung an den jeweiligen Standorten für Mensch und Natur in der Praxis nachgewiesen ist. Dieser Nachweis und die fehlende Nachvollziehbarkeit der von der Stadt Brilon festgelegten Abstände zeigen, dass diese nicht notwendig und abwägungsfehlerhaft sind. Zudem könnten durch die Festlegung geringerer Abstände Nutzungskonflikte vermieden und ein Ausgleich auch unter betroffenen Grundeigentümern herbeigeführt werden. Das betrifft insbesondere auch die konkurrierenden Planungen im nördlichen Bereich des Suchraums 1 und ließe sich bereits bei einem Verzicht auf den zusätzlichen Vorsorgeabstand von 150 m zu Siedlungsbereichen erreichen.

Die Stadt Brilon vertritt die Auffassung, dass die Tabuzonen korrekt ermittelt und die o. g. Flächen zutreffend eingeordnet wurden. Aus der Eingabe der ULB ergibt sich, dass neben den Suchräumen 2 und 9 ihres Erachtens auch noch der Suchraum 5 als „WEA unverträglicher Raum“ angesehen wird. Dadurch verkleinern sich die der Windkraft zur Verfügung stehenden Flächen. Bei der gesamten Ermittlung der Tabuzonen und damit der Potentialfläche ist zu berücksichtigen, dass die Stadt den Ortslagen und den einzelnen Gebäuden mit Wohnnutzung keine Abstände als harte Tabuzone zugeordnet hat. Rein theoretisch können WEA aus emissionsschutzrechtlicher Sicht unmittelbar an der Ortslage errichtet werden. Tatsächlich ergeben sich schon allein aus den nach Bauordnungsrecht notwendigen Abstandsflächen Zonen, die nicht mit WEA bebaut werden können. Eine 200 Meter hohe Windkraftanlage benötigt einen kreisförmigen bauordnungsrechtlichen Abstand von 100 Metern. Auch aus dem Immissionsschutz sind in der Realität notwendige Mindestabstände abzuleiten, da eine WEA, die nachts komplett abgeschaltet werden muss, kaum betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden kann.

Allein hierdurch ergibt sich -wenn man die leisesten momentan gängigen Windenergieanlagen zugrunde legt- ein faktischer harter Tabuabstand von 170 Metern zu Wohnstandorten im Außenbereich sowie zu Misch- und Dorfgebieten, 355 Meter zu allgemeinen Wohngebieten und 540 Meter zu reinen Wohngebieten sowie schutzbedürftigen Sondergebieten. Hierdurch verkleinert sich die Potentialfläche deutlich.

Die Stadt ist unter Würdigung dieser Aspekte der Auffassung, dass mit der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Windkraft substantiell Raum gegeben wird.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen und als unbegründet zurückgewiesen werden.

2.

Die Stadt Brilon ist eine der waldreichsten Städte Nordrhein-Westfalens. Der vollständige Ausschluss zusammenhängender Waldbereiche ohne jegliche Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Qualitäten des Waldes, wie sie beispielsweise der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung vornimmt, schränkt die möglichen Potenzialflächen deshalb von vornherein übermäßig ein. Die Annahme der Stadt Brilon (siehe Seite 24 der Planbegründung), dass sämtliche dieser zusammenhängenden Waldflächen als „*großflächige Wald-Biozönosen als hoch bedeutsamer essentieller Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter/störungsempfindlicher Tierarten*“ zu gelten haben, ist rein spekulativ und auf keinerlei positive Feststellungen gestützt. Insbesondere für intensiv forstwirtschaftlich genutzte Bereiche erscheint eine solche Aussage nicht nachvollziehbar.

III.

1.

Hinsichtlich den Bewertungen der einzelnen Suchräume ist zu rügen, dass die dort verzeichneten Plankarten nicht einheitlichen Kriterien genügen. So sind beispielsweise in der zum Suchraum Nr. 6 gehörigen Plankarte (Seite 41 der Planbegründung) eine Vielzahl von Bestandsanlagen verzeichnet. Diese Plankarte überschneidet sich zum Teil mit derjenigen zum Suchraum Nr. 7 (Seite 42 der Planbegründung). Dort sind hingegen auch im Überschneidungsbereich beider Plankarten keinerlei Bestandsanlagen verzeichnet. Dies ist umso verwirrender, als in der Abwägung bezüglich des Suchraums Nr. 7 (Seite 43 der Planbegründung) dann auf die „*bereits weitgehend flächendeckende Bebauung mit WEA*“ verwiesen wird. Von einer derartigen, flächendeckenden Bebauung mit WEA ist auf der Plankarte nichts zu erkennen. Bei Heranziehung der Plankarte zum Suchraum Nr. 6 drängt sich stattdessen vielmehr der Eindruck auf, dass die Bebauung mit Windenergieanlagen weitgehend zwar in der Nähe, allerdings eben außerhalb des Suchraums Nr. 7 vorhanden ist.

Ähnliches gilt für die Plankarte zu Suchraum Nr. 3 (Seite 35 der Planbegründung). In dieser Plankarte ist der nördliche Bereich von

Zu V (Seite 13, Überarbeitung)

Die Anwaltskanzlei regt eine Überarbeitung des bestehenden Entwurfes an. Diesem Punkt wird durch die Stadt Brilon gefolgt. Die Unterlagen werden aufgrund dieser und anderen Eingaben überarbeitet und erneut öffentlich ausgelegt.

Die Anregung sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingaben der **Rechtsanwälte Engemann & Partner (E & P), Lippstadt, für die Mandanten 3 und 4 (A 3 und A 4)** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen teilweise als unbegründet bzw. nicht zutreffend zurückzuweisen und zum Teil als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Suchraum Nr. 1 mit abgebildet. Im Gegensatz zu der Plankarte zu Suchraum Nr. 1 (Seite 31 der Planbegründung) sind weder Standorte für beantragte Windenergieanlagen noch für Bestandsanlagen verzeichnet. Das ist auch durchaus von Bedeutung, da durch eine relativ geringfügige Erweiterung der Potenzialfläche im südwestlichen Bereich die dort vorhandenen Bestandsanlagen miteinbezogen werden könnten. Bei der nördlichen der beiden Bestandsanlagen handelt es sich um die Anlage vom Typ Enercon E-101, die erst im Jahre 2014 errichtet und in Betrieb genommen worden ist. Vor Errichtung dieser Anlage waren dort bereits für einen längeren Zeitraum 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-40 in Betrieb. Die Verträglichkeit des Standorts ist damit nachgewiesen. Dennoch wird durch die Nichtaufnahme in vorgesehene Konzentrationszonen den dort vorhandenen Anlagen lediglich noch Bestandsschutz zubilligt. Dies erscheint nicht nachvollziehbar. Zumindest Teilbereiche des Suchraums 3 wären für die Darstellung als Konzentrationszone ohne Weiteres geeignet, zumal die Vorteile an entsprechender Stelle auf Seite 35 der Planbegründung durchaus genannt werden. Die dort ebenfalls aufgeführten, befürchteten Nachteile ließen sich durch eine differenzierte Darstellung des Suchraums 3 mit der Folge einer teilweisen Darstellung als Konzentrationszone vermeiden.

An diesen Beispielen zeigt sich, wie im Übrigen insbesondere auch beim Suchraum 1, dass die willkürliche Festlegung auf Vorsorgeabstände von 950 m erhebliche negative Auswirkungen für die Nutzbarkeit der an sich geeigneten Flächen und sogar für schon vorhandene Bestandsanlagen hat. Diese erheblichen Auswirkungen werden in der Abwägung der Stadt Brilon nicht hinreichend berücksichtigt.

2.

Zu rügen ist auch die nicht näher erläuterte Verwendung verschiedener Begriffe und Nummerierungen. So ist nicht ohne Weiteres erkennbar, in welchem Verhältnis die verschiedenen „Suchräume“, „Änderungsbereiche“, „Potenzialflächen“ und „Konzentrationszonen“ zueinander stehen. Hierdurch wird die Orientierung und das Verständnis der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt.

3.

Im letzten Absatz auf Seite 47 der Planbegründung geht es um die unterschiedliche Behandlung u. a. von Waldflächen im hier vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans einerseits und dem Entwurf des Regionalplans andererseits. Hieran zeigt sich die Problematik der fehlenden Differenzierung zwischen verschiedenen Waldwertigkeiten durch die Stadt Brilon (s.o. Pkt. II.2.) unmittelbar.

IV.

Nach unserer Einschätzung ist überdies fraglich, ob der Windenergienutzung insgesamt im Stadtgebiet der Stadt Brilon substantiell Raum verschafft wird.

Die Annahme des Plankonzepts, dass der Windenergienutzung durch die ermittelten Konzentrationszonen Nr. 1 bis 7 in jedem Fall substantiell Raum gegeben wird, basiert maßgeblich auf der Erwägung, dass die Konzentrationszonen bezogen auf die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen einen Anteil von ca. 9,145 % haben (vgl. Seite 48 der Planbegründung). Das Plankonzept verkennt in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Windenergienutzung in der Stadt Brilon bei zutreffender Behandlung der Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, der Sonderbauflächen, Sondergebiete und öffentlichen Grünflächen, aber der Schutzzone II in Wasserschutzgebieten als weiche Tabukriterien deutlich größere Potentialflächen zur Verfügung stehen würden, sodass sich der Anteil der letztlich ausgewiesenen Konzentrationszonen im Vergleich zu diesen Potentialflächen als deutlich geringer darstellt.

So machen nach Aussage der unteren Landschaftsbehörde des HSK die Naturschutzgebiete überschlägig bereits 12,5 % des Stadtgebiets von Brilon aus (vgl. Seite 2 der Stellungnahme des HSK vom 17.10.2013). Hinzu kommt, dass nach unserem Kenntnisstand die Untere Landschaftsbehörde des HSK im Rahmen einer neuerlichen Stellungnahme zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes erklärt hat, dass sowohl der Suchraum 2 als auch der Suchraum 9 als „WEA-unverträgliche Räume“ anzusehen seien, sodass diese Suchräume für eine Ausweisung als Windkonzentrationszone nicht in

Betracht kommen und entsprechend auch nicht bei der Prüfung, ob der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum gegeben wird, berücksichtigt werden können.

V.

Die aktuelle Fassung der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon enthält demnach zahlreiche und erhebliche Abwägungsfehler, die, sollte der Flächennutzungsplan so beschlossen werden und in Kraft treten, zu seiner Unwirksamkeit führen werden. Wir regen demnach dringend die Überarbeitung des Entwurfs unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen an.

Bitte bestätigen Sie uns kurz den fristgerechten Eingang dieses Einwendungsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

